



**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche
Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Mechatroniker/-in für Kältetechnik¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1 BBP 1: Fügen von Bauteilen und Baugruppen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1)

Fügeflächen prüfen, lösbare und unlösbare Fügeverfahren für drucklose, druckfeste und elektrotechnische Verbindungen auswählen und anwenden, insbesondere

- ☐ a) Schraubverbindungen herstellen, Drehmomente beachten und Verbindungen sichern
- ☐ b) Lötstellen vorbereiten, Lote und Flussmittel auswählen und insbesondere Hartlötverbindungen herstellen
- ☐ c) Klebe-, Press- und Steckverbindungen unter Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien herstellen

2 BBP 2: Installieren von elektrotechnischen und elektronischen Anlagenteilen, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, einschließlich der Funktions- und Sicherheitsprüfung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2)

- ☐ a) Leitungswege festlegen, Leitungen verlegen und anschließen
- ☐ b) Komponenten auswählen, unter Berücksichtigung der elektromagnetischen Verträglichkeit einbauen
- ☐ c) Schaltgeräte und Bauteile kennzeichnen und nach Schaltplänen verdrahten
- ☐ d) Steuerungs-, Regelungs- und Überwachungsprogramme prüfen
- ☐ e) Leitungen auswählen
- ☐ f) Steuerungs-, Regelungs- und Überwachungsprogramme nach betreiberspezifischer Anforderung und Herstellerangaben einstellen
- ☐ g) Fehler und Störungen erkennen und beseitigen, Änderungen dokumentieren
- ☐ h) Funktions- und Sicherheitsprüfungen durchführen, insbesondere Messen der elektrischen Spannungen und Ströme, Messen der Isolationswiderstände und der Schleifenimpedanz, sowie Prüfen des Drehfeldes und der Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen, Ergebnisse dokumentieren

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Mechatroniker für Kältetechnik/zur Mechatronikerin für Kältetechnik vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1493)

3 BBP 3: Montieren, Inbetriebnehmen und Demontieren von Anlagen, Systemen und Komponenten der Kälte- und Klimatechnik (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3)

- ☐ a) Werkzeuge und Maschinen auswählen, Maschinendaten bestimmen und einstellen
- ☐ b) Rohrleitungen verlegen und anschließen
- ☐ c) Werkstücke, Bauteile, Rohre, Kanäle, Bleche, Schutzeinrichtungen und Profile manuell und maschinell bearbeiten und anpassen
- ☐ d) Anlagen und Bauteile montieren und demontieren
- ☐ e) Rohrleitungswege festlegen, Rohrleitungen auswählen
- ☐ f) Geräte und Anlagen auf Dichtheit und Funktion prüfen, in Betrieb nehmen und Ergebnisse dokumentieren
- ☐ g) Bauteile auf Wiederverwendung prüfen, verwendbare Bauteile kennzeichnen
- ☐ h) nicht verwendbare Bauteile einer umweltgerechten Entsorgung zuführen

4 BBP 4: Durchführen von Dämm-, Korrosionsschutz- und Brandschutzmaßnahmen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4)

- ☐ a) Dämmstoffe und ihre Eigenschaften unterscheiden
- ☐ b) Wärmedämmung unter Berücksichtigung von Taupunkt und Korrosion durchführen
- ☐ c) Schall- und Schwingungsschutz bei Rohren, Kanälen und Bauteilen durchführen
- ☐ d) Korrosionsschutz durchführen
- ☐ e) Dämmstoffe unter Beachtung von Energieverbrauch und Anlagenleistung auswählen
- ☐ f) Brandschutz ausführen, insbesondere bei Durchführungen durch Gebäudeteile

5 BBP 5: Instandhalten von Betriebsmitteln; Transportieren von Bauteilen, Baugruppen und Anlagen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5)

- ☐ a) Betriebsmittel pflegen, insbesondere Betriebs- und Schmierstoffe nach Vorschriften auffüllen und wechseln und deren Wartungsintervalle einhalten
- ☐ b) Betriebsmittel auf Beschädigungen prüfen, Maßnahmen ergreifen
- ☐ c) Einstellwerte prüfen
- ☐ d) Prüfintervalle beachten, auf Prüftermine hinweisen
- ☐ e) Bauteile, Baugruppen und Anlagen lagern
- ☐ f) Gefahrgut unter Beachtung geltender Vorschriften laden, sichern, transportieren und entladen
- ☐ g) Anschlagmittel und Hebezeuge auf Sicht prüfen
- ☐ h) Bauteile, Baugruppen und Anlagen zum Transport vorbereiten, anslagen, sichern und transportieren

6 BBP 6: Warten und Instandsetzen von Anlagen und Systemen der Kälte- und Klimatechnik (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 6)

Anlagen und Systeme warten, insbesondere

- ☐ a) mechanische Schutzeinrichtungen prüfen
- ☐ b) funktionserhaltend reinigen
- ☐ c) Bauteile auf Beschädigung und Verschleiß prüfen
- ☐ d) Bauteile im Hinblick auf Einzel- und Gesamtfunktion prüfen und einstellen
- ☐ e) Dichtheitsprüfung durchführen
- ☐ f) Wartung protokollieren
- ☐ g) Anlagen und Systeme instand setzen, insbesondere Steuerungs-, Regelungs- und Überwachungsprogramme prüfen, Regelungsparameter unter Beachtung betreiberspezifischer Anforderungen programmieren
- ☐ h) Soll-Ist-Werte vergleichen, beurteilen und dokumentieren
- ☐ i) Schäden, Fehler und Störungen feststellen und eingrenzen, Möglichkeiten ihrer Beseitigung beurteilen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorschlagen
- ☐ j) Sicherheits- und Funktionsprüfung durchführen, in Betrieb nehmen, Ergebnisse dokumentieren

7 BBP 7: Wiederverwenden und Entsorgen von Kältemitteln, Kühlmitteln und Kältemaschinenölen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 7)

- ☐ a) besondere Regelungen des Umweltschutzes für Kälte- und Kühlmittel sowie Kältemaschinenöle beachten und anwenden
- ☐ b) Kältemittel entsprechend ihren physikalischen Eigenschaften rückgewinnen und auf weitere Nutzung prüfen
- ☐ c) Kältemittel trocknen, filtern und wiederverwenden
- ☐ d) Kältemittel, Betriebsstoffe und Kältemaschinenöle einer umweltgerechten Entsorgung oder Wiederaufbereitung zuführen

8 BBP 8: Optimieren von Kälte- und Klimaanlage aus ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 8)

- ☐ a) Möglichkeiten zur Umstellung auf andere Kältemittel unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte und rechtlicher Vorgaben prüfen und bewerten
- ☐ b) Anlagen auf umweltfreundlichere Kältemittel umrüsten, Maßnahmen dokumentieren
- ☐ c) Möglichkeiten zur Energieeinsparung prüfen und bewerten
- ☐ d) steuerungs- und regelungstechnische Maßnahmen sowie Umrüstungen zur Energieeinsparung durchführen



Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Betriebliche, technische und kundenorientierte Kommunikation (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1)
- Integrative BBP 2: Planen und Steuern von Arbeitsabläufen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2)
- Integrative BBP 3: Prüfen und Messen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 3)
- Integrative BBP 4: Qualitätsmanagement (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 4)
- Integrative BBP 5: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 7)
- Integrative BBP 6: Umweltschutz (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 8)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in